



Gemeinde Münchsteinach

Haus- und Badeordnung

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für das Steigerwald Mineralbad der Gemeinde Münchsteinach.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
§ 3 Zutrittsbestimmungen	2
§ 4 Öffnungszeiten, Angebote	3
§ 5 Verhaltensregeln Badebereich.....	4
II. Besondere Bestimmungen	6
§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken.....	6
§ 7 Benutzung der Schwimmbecken.....	6
§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen	7
§ 9 Besonderheiten des Naturbades	7
III. Haftungsbestimmungen	7
IV. Ausnahmen	8
V. Wünsche, Anregungen und Beschwerden	8
VI. Gerichtsstand.....	8
VII. Inkrafttreten.....	8
VIII. Salvatorische Klausel.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Bad. Sie als Gast möchten hier Erholung und Ruhe finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 2 - Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.

Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (i.d.R. Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung. Sie sind alleinig für die Sicherheit verantwortlich. Es kann nur solchen Personen die Verantwortung übertragen werden, die die Ausbildung zur Wasserrettung haben und mit den im Bad zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten und Erster Hilfe vertraut sind. Die Benutzung der Becken ist nur bei ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Person gestattet.

3. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.

Widersetzungen können als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht werden.

4. Längerfristige oder dauerhafte Badeverbote werden in schriftlicher Form ausgesprochen.
5. Zur Sicherheit der Besucher kann eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades erfolgen.
6. Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

§ 3 - Zutrittsbestimmungen

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei.

Ausnahme bilden folgende Personengruppen:

- Personen die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden,
- Personen die offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen),
- Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen,
- Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde,
- Personen die Tiere mit sich führen,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonst nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Karte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Campinggäste (außer Besucher) müssen keine Eintrittskarte lösen, diese Entrichten den Eintritt mit der Campinggebühr
4. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss eine neue Karte gelöst werden.
5. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
6. Wer sich Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsnachweis verfügen, wird der Eintritt nachträglich kassiert, zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung **i. H. v. von mind. 50,- € und bis zu 150,- €** erhoben.

Beim Missbrauch von Saisonkarten wird die missbräuchlich verwendete Karte eingezogen. Je nach Sachlage wird vom rechtmäßigen Eigentümer der Karte vorgenannte Aufwandsentschädigung ebenfalls erhoben.

7. Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, dürfen das Bad nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein sowie schwimmen können.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
9. Kindern unter sieben Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson über 16 Jahre gestattet. Diese Person ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
10. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 - Öffnungszeiten, Angebote

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Einlassende ist jeweils 1/2 Stunde vor Ende des Badebetriebes. 15 Minuten vor Badeschluss muss das Schwimmbecken geräumt werden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilbereiche davon aus betrieblichen oder sonstigen Gründen einschränken.

Bei schlechter Witterung kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

Bei Gewitter sind die Becken umgehend zu verlassen.

Bei Überfüllung kann der Zutritt solange verweigert werden, bis wieder ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Die Teilnahme an Kursangeboten (z.B. Wassergymnastik, Aquajogging, Kindergeburtstag usw.) setzen die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
4. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Die Transponderkarten (Saisonkarte, Lehrer- und Trainerkarten usw.) bleiben Eigentum der Gemeinde Münchsteinach. Es wird eine Pfandgebühr hierfür erhoben, die bei Rückgabe wieder erstattet wird. Beim Kauf oder bei der Erstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Transponderkarte wird die Pfandgebühr erneut erhoben.
7. Die Dauer des Aufenthaltes ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt.

§ 5 - Verhaltensregeln im Bad

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
- b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
- c) das seitliche Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen
- d) das Rennen auf den Beckenumgängen

- e) das Hineinstoßen oder —werfen anderer Personen in die Becken
 - f) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Glas, Porzellan)
 - g) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
 - h) das Mitbringen von alkoholischen Getränken
 - i) das Zweckentfremden von Rettungsgeräten
 - j) das Turnen an Haltestangen und Einstiegsleitern
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Sie sind, genauso wie die Liegewiese in sauberem Zustand zu verlassen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
 2. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
 3. Die Benutzung von Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmtiere etc.) und Tauchautomaten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
 4. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 8).
 5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
 6. Kleinkinder haben bei der Nutzung der Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Das Nacktbaden von Kleinkindern (bis ca. zweieinhalb Jahre) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in und an den Becken sind unverzüglich dem Personal zu melden, damit diese umgehend beseitigt werden können.
 7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen.
 8. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Bei Nutzung von Handys sind die Fotolinsen zu bekleben.

Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Leitung des Bades.
 9. Im Gebäude ist das Rauchen verboten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen ist im kompletten Areal untersagt, es sind Ascher zu benutzen.
 10. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen. Das Füttern von Tieren (z.B. Enten) ist verboten.
 11. Zur Aufbewahrung der Kleidung, Taschen und Wertgegenständen dienen verschließbare Garderobenschränke. Jeder Schrank hat einen eigenen Schlüssel mit Nummer und kann durch Einwerfen einer Münze verschlossen werden. Das Geldstück fällt nach Aufsperrern des Schrankes wieder heraus. Die Schränke sind vor Verlassen des Bades wieder zu öffnen. Schränke die bei Schließung des Bades noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schrankes erst nach eingehender Überprüfung und Beschreibung ausgegeben.

Die Gemeinde Münchsteinach erhebt im Falle eines Schlüsselverlustes einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 €. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird.

12. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
13. Die Reservierung von Liegen ist nicht gestattet.
14. Liegen sind nur unter Verwendung von Badetüchern als Unterlage zu nutzen.
15. Das Auswaschen von Handtüchern oder Kleidungsstücken ist untersagt.
16. Körperenthaarung, Rasieren, Tönen und Färben der Haare, Nägel schneiden und Hornhautraspeln sind nicht gestattet.
17. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
18. Liegengebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
19. Das Betreten des südlichen und westlichen Beckenumgangs mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt im Beckenumgang oder im Becken selbst ist mit Straßenkleidung nicht gestattet. Das Befahren des Beckenumgangs mit Kinderwagen ist untersagt.
20. Schwimmunterricht gegen Entgelt durch Privatpersonen oder Vereine bedarf der vorherigen Genehmigung der Leitung des Bades.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 - Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Der Aufenthalt in dem Sprungbereich des Freibades mit Schwimmhilfen ist nicht gestattet.
4. Das Essen und Trinken ist im Beckenumgang und in den Schwimm- und Badebecken nicht erlaubt.

§ 7 - Benutzung der Schwimmbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen Schwimmers nutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
3. Für Schulen und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

§ 8 - Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen wie z.B. Rutschen, Sprungbretter und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen genutzt werden.

Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

§ 9 - Besonderheiten des Naturbades

1. Um die Biologie zur natürlichen Reinigung des Wassers zu entlasten, darf das Schwimmbecken nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Sonnenmilch und Sonnenöl ist auf das nötigste zu beschränken. Diese Mittel sind vor dem Betreten des Schwimmbeckens weitgehend abzuwaschen.
3. Cremes, Hautlotionen und Aftersun-Produkte o. ä. dürfen erst genutzt werden, wenn Sie das Schwimmbecken an diesem Tag nicht mehr nutzen wollen.
4. Die Verwendung von Seife, Duschgel, Shampoo o.ä. außerhalb der Warmduschen ist nicht gestattet.
5. Der Neptunfilter im westlichen Teil der Liegewiese darf nicht betreten werden.
6. Die Filterbereiche entlang des Schwimmbeckens dürfen weder betreten noch beschwommen werden.

III. Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers,

dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Auf den Parkplätzen gilt die StVO.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers wird keinerlei Überwachung für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernungen von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können in Absprache mit der Betriebsleitung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

V. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

VI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustadt a. d. Aisch. Es gilt deutsches Recht.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in dieser geänderten Fassung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten Einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Münchsteinach, den 01.07.2021



**Jürgen Riedel,
1. Bürgermeister**